

Siebente Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 1. Februar 1999

Auf Grund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis von schriftlichen Prüfungen eines Prüfungstermins gilt folgendes:

Die bereits abgelegten Prüfungen werden anerkannt. Die versäumten schriftlichen Prüfungen sind im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. Die versäumten mündlichen Prüfungen sind – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluss an die regulären Prüfungen nachzuholen. Den neuen Prüfungstermin setzt der Prüfungsausschussvorsitzende fest.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts mit den Teilfächern

 - a) Privates Recht,
 - b) Öffentliches Recht,

4. Grundzüge der Statistik mit den Teilfächern

 - a) Statistik I,
 - b) Statistik II.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden

im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur,

im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur und

in jedem der Teilfächer nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 eine zweistündige Klausur geschrieben.“
 4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Fächern oder“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in bis zu zwei Teilfächern gemäß § 22 Abs. 1 möglich.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 1 findet erstmals Anwendung im Prüfungstermin am Ende des Sommersemesters 1999.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Dezember 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 19. Januar 1999 Nr. X/4-5e66a(3)-6/192 322.

Erlangen, den 1. Februar 1999

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Februar 1999 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 1999 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Februar 1999.

Begründung:

Zu § 1

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät strebt eine Teilung der in der geltenden Diplomprüfungsordnung nicht geteilten Diplomvorprüfungsfächer Recht und Statistik an. 1995 sollte die Vorprüfung in acht Teilfächer gegliedert werden. Aus übergeordneten Gründen war das Ministerium damals nur bereit, sechs Prüfungsfächer zu akzeptieren. Um die Teilung der Prüfungsfächer Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und Grundzüge der Volkswirtschaftslehre zu erreichen, kam es zu einem Kompromiss. Das Fach Statistik blieb ungeteilt, die bis dahin eigenständigen Fächer „Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts“ und „Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Öffentlichen Rechts“ wurden zusammengefasst.

Mit dem Hochschulstrukturreformgesetz, das die studienbegleitende Prüfung erleichtert und die Einführung von credit-point-Systemen erlaubt, haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät befürwortet die Einführung des credit-point-Systems. In einem Zwischenschritt soll zunächst, anknüpfend an die Überlegungen des WS 1994/95, die Teilung der Diplomvorprüfung in acht Teilfächer noch zum Ende des WS 1998/99 erreicht werden. Diesem Ziel dienen die Änderungen in den Nrn. 2 bis 4 (ohne Buchstabe b).

Nach Art. 128a Abs. 3 BayHSchG sind die Hochschulen verpflichtet, ihre Prüfungsordnungen spätestens bis zum 31.12.2001 an die durch das Hochschulstrukturreformgesetz geänderten Bestimmungen anzupassen. Die Prüfungsordnung ist davon in zwei Punkten betroffen: Die Frist für die Überschreitung des Meldetermins zur Vorprüfung verkürzt sich auf ein Semester (Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG). Die Frist für die erste Wiederholung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung beträgt höchstens sechs Monate (Art. 81 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG). Die Nrn. 1 und 4 Buchstabe b) enthalten die nötigen Änderungen.

Der Bayerische Landtag hat die Universitäten aufgefordert, die Anpassung möglichst vor dem Endtermin vorzunehmen. Dies ist bei Beachtung gewisser Übergangsfristen (vgl. § 2) erreichbar.

Zu § 2

Die Übergangsvorschrift erlaubt es den Studenten, sich bis zum SS 1999 auf die verkürzte Überschreitungsfrist einzustellen.